

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.

Pränumerationspreis

vierteljährlich 0,4 M durch die Post  
0,5 M

## Kreis-Blatt.

Insertions-Gebühren

8 Pfennige für die Spalten-Zeile  
(Bourgeois) oder deren Raum.

Ausgegeben Mittwoch, den 6. Mai.

Inserate

sind bis Dienstag und Freitag

Vormittags 10 Uhr in

H. Lonsky's

Papier- und

Schreibmaterialien-Handlung

abgegeben.

Einzelne Nummern 6 Pfennige.

Breslau, den 20. November 1881. In Anbetracht des Umstandes, daß die Eigenthums-grenzen der Grundstücke, auch wenn die Absicht widerrechtlicher Aneignung von Land Seitens der Nachbarn nicht vorliegt, durch das Pflügen bei nicht dauerhafter Vermarkung dem steten Wandel unterworfen sind, wodurch Grenzstreitigkeiten und im Gefolge derselben für die Betheiligten schwer wiegende Nachteile, namentlich kostspielige Grenzprozesse hervorgerufen werden, auch ohne Vorhandensein von festen Punkten eine sichere Wiederherstellung der Grenzen, auf Grund der von den Grundstücken aufgenommenen Karten unmöglich, also ein gesicherter Besitzstand nicht vorhanden ist, haben wir im Interesse der Herren Grundeigentümer die Kataster-Controleure des diesseitigen Regierungsbezirks mit folgender Anweisung versehen:

Bei Aufnahme eines Grundstücks sind unter Zuziehung der Nachbarn die Grenzen festzustellen und dauernd zu vermarken. In jedem zu diesem Zwecke von dem Kataster-Controleur anberaumten Termine zu erscheinen sind die Grundeigentümer bestimmungsmäßig verpflichtet; ebenso nach Verhältnis der Längen ihres Antheils an der Grenzlinie die erforderlichen Grenzmale in Bereitschaft zu halten. Sonstige Kosten haben die Nachbarn für die Grenzfeststellung nicht zu entrichten. Dieselben fallen vielmehr Demjenigen zur Last, dessen Grundstücke der Aufnahme unterliegt. Im Falle ein oder der andere Nachbar gegen die Setzung der Grenzmarken Einwendungen erhebt und eine Einigung durch den Kataster-Controleur nicht herbeigeführt werden kann, so kann gegen den sich weigernden Theil nur nach den Bestimmungen der §§ 372, 375 und 383 Theil I Titel XVII des Allgemeinen Landrechts verfahren werden. Zur oberirdischen Vermarkung sind, wenn irgend möglich, Steine zu verwenden. Unter die Steine müssen Schlacken, Porzellan-, Glascherben u. dgl. m. gelegt werden, damit sie ihre Bedeutung als Grenzmale bei etwaigem späteren Zweifel bekräftigen und diese durch ihr Vorhandensein beheben helfen.

In sumpfigen Wiesen sind angekohlte Holzpfähle, welche in der Erde noch mit einem ebenfalls angekohlten Querholz versehen sind, verwendbar.

In Gegenden, wo Mangel an Steinen vorhanden, empfiehlt sich entweder die Aufwerfung von Grenzhügeln, in deren Mitte ebenfalls unverwesliche Merkmale als Schlacke etc. zu versenken sind, oder die unterirdische Vermarkung in der Weise, daß Hohlziegel von etwa 10 cm. quadratförmigen Querschnitt und von etwa 30 cm. Länge mit runder Längshöhhlung von etwa 5 bis 6 cm. Weite, deren Mittellinie den Grenzpunkt bezeichnet, etwa 30 cm. unter die Erdoberfläche in lothrechtlicher Stellung versenkt werden.

Diese Art der Vermarkung durch Hohlziegel hat selbst vor der oberirdischen Ver-

markung durch behauene Grenzsteine den Vortheil der größeren Schärfe, der größeren Billigkeit voraus und bietet keine Hindernisse bei der Aderbestellung, sowie beim Mähen, wodurch mancher Grenzstein theils aus Absicht, theils aus Unachtsamkeit beseitigt wird.

Die Grenzlinien werden von Stein zu Stein gerade gedacht, mithin muß auch jede Abweichung von der geraden Linie, also jeder Biegungspunkt durch einen Stein markirt werden. — Grenzraine allein können, als der steten Veränderung unterworfen, unter keinen Umständen genügen, wie es auch nothwendig ist, öffentliche Wege einzugrenzen und bei Hecken und Zäunen wenigstens die Hauptpunkte durch Steine zu markiren. Nur wo ein öffentlicher Graben oder Bach die Grenze bildet, besonders wenn er durch zahlreiche Krümmungen eine zu große Anzahl Steine beanspruchen würde, kann von einer Aussteinerung abgesehen werden.

Der Kataster-Controleur hat überhaupt für die zweckmäßigste Art der Aussteinerung Sorge zu tragen, hierbei aber die Wünsche der Interessenten möglichst zu berücksichtigen.

Diese Anordnung ist unter der Annahme erfolgt, daß die Herren Grundbesitzer in Erkenntniß der in ihrem eigenen Interesse liegenden Vortheile einer guten Vermarkung ihrerseits nach Kräften dazu beitragen werden, daß einer solchen allgemeiner Eingang verschafft werde, und daß sie den Beamten, welche sich dieser Arbeit zu unterziehen haben, ihre vollste Unterstützung zu Theil werden lassen.

Zur Vermeidung von Grenzstreitigkeiten kann auch denjenigen Herren Besitzern, welche keinerlei Theilung beabsichtigen, die Vermarkung der Grenzen ihrer Grundstücke in Gemeinschaft mit den Grenz Nachbarn und unter Zuziehung des Kataster-Controleurs nur gelegentlich empfohlen werden, da hierdurch die Kosten sich entsprechend vermindern.

Königliche Regierung. (2)  
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. gej. Melrichs.

Glatz, den 27. April 1885. Steckbrief. — Gegen den unten beschriebenen Knecht Joseph Seidelmann aus Nengersdorf, Kr. Glatz, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Justizgefängniß zu Glatz abzuliefern. Aktens. N. J. 351/85.

Seidelmann ist 19 Jahr alt, 1,65 m groß, unterseht, hat hellblonde Haare, freie Stirn, gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe war bekleidet mit schwarzem Ueberzieher, desgl. Hosen, desgl. Put mit breiter Krempe.

Der Erste Staatsanwalt.

Glatz, den 28. April 1885. Die Polizei- u. Gemeindebehörden, sowie die Herren Gensdarmen werden wiederholt auf die steckbrieflich von mir verfolgte gewerbmäßige Miethsgeld-Schwindlerin Hedwig Kuschol aus Neu-Uttmannsdorf,

am 11. Oktober 1865 zu Nieder-Kunzendorf geboren, aufmerksam gemacht und ersucht, dahin zu wirken, daß in jeder Gemeinde alle unbekannt Personen, welche sich ohne beglaubigte Atteste vermiethen wollen, bei der Ortsbehörde zum Ausweise über ihre Person angehalten werden, um so endlich die Schwindlerin zur Haft zu bringen.

Dieselbe treibt seit September 1884 bis in die neueste Zeit diese Betrügereien unter dem Namen Anna Hoffmann, Anna Krause, Ida Förster. — Sie ist mittler Größe, kräftiger Statur, hat schwarzbraunes Haar und Augenbrauen, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, vollständige Zähne, ziemlich großen Mund, längliche Nase, stößt beim Sprechen mit der Zunge an. — Kleidung: meist braunes Kleid mit 2 Krausen, schwarzes hinten zusammengebundenes wollenes Kopftuch mit blauen Punkten, schwarzes Jaquet, schwarz und weißbunten Korb am Arme. — Die zur Anzeige gebrachten Betrügereien sind im Frankensteiner, Neuroder, Glazer und Münsterberger Kreise verübt.

Der Erste Staatsanwalt.

Berlin, den 1. April 1885. Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgelieferten deutschen Reichssassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben nur noch bis Ende Juni d. J. bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. Draniensstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Reichsschuldenverwaltung. gej. Endow.

Die erste Lehrer-Conferenz des I. Bezirks wird am Mittwoch, den 20. Mai cr. Vormittags 10 Uhr in der kath. Schule zu Frankenstein stattfinden. Die Herren Orts-Schulinspektoren und Lehrer werden hierzu ergebenst eingeladen.

Apoloni, Pfarrer, z. J. Vorsitzender.

Zu der am  
Sonnabend, 16. Mai c. Nachmittags um 3 Uhr

„im Gasthose zum schwarzen Adler“ zu  
Gamenz

stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung werden die Herren Vertreter der Kassenmitglieder und Arbeitgeber hiermit eingeladen. [543]

Tagesordnung:

Berathung und Beschlußfassung über Abänderung der Unterstützungen — § 11 in Verbindung mit § 20 des Statutes — und der Beiträge — § 29 a. D. —

Gamenz, den 4. Mai 1885.

Namens des Vorstandes der gemeinsamen Orts-Krankenkasse für den südlichen Theil des Kreises Frankenstein.  
Wolk.